

es überdies angreifbar, wenn man die Schriften des Neuen Testaments nicht zunächst in ihrer Eigenart zur Geltung kommen läßt, weil sie vorschnell an den Paulusbriefen gemessen werden. Dieser Mangel zeigt sich auch schon darin, daß der gesamten außerpaulinischen Literatur des Neuen Testaments (Synoptiker, johanneische Schriften), Deuteropaulinen, zu denen er auch den ersten Petrusbrief zählt, und katholische Briefe) nur gut zweihundert Seiten (434–664) gewidmet werden.

Weil alle neutestamentlichen Schriftsteller sofort vom späteren Paulus her kritisiert werden, ist immer wieder auch eine Verwechslung von Wort und Begriff zu beobachten. Besonders augenfällig ist das beim Vergleich zwischen Paulus und dem Jakobusbrief. Dasselbe Wort „Glaube“ bei Jakobus und Paulus meinen eine andere Sache und sind deshalb unterschiedliche Begriffe. Wie es für Paulus keinen Glauben gibt, der sich nicht in der Liebe auswirkt (Gal 5,6), so ist der Glaube ohne Werke nach Jak 2,17 toter Glaube. Was für den Glaubensbegriff gilt, gilt auch für den Begriff Werke. Sie bezeichnen bei Paulus und Jakobus nicht dieselbe Sache. Falsch ist jedenfalls, wenn Schulz behauptet: „Unbestritten ist, daß diese unerhörte Polemik des Jakobus nur gegen die paulinische Losung ‚allein der Glaube rechtfertigt vor Gott und nicht die Werke‘, wenn auch in einer gnostischen Pervertierung, gerichtet sein kann.“ (649) Denn das ist in der Forschung gerade nicht unbestritten!

Schulz räumt auch der m. E. falschen These der nahen Erwartung des Weltendes im Blick auf die Ethik einen allzu großen Raum ein. Indem er Jesus ganz dem Judentum einordnet, trennt er ihn de facto von den christlichen Gemeinden. Umgekehrt setzt er vor allem Paulus zu stark vom Judentum ab. Denn Paulus wie Jesus sind nur verständlich, wenn die jüdischen Wurzeln ihrer Botschaft mitbedacht werden. Gerade deshalb hält auch Paulus daran fest, daß das Gesetz zum Leben gegeben wurde, auch wenn es tatsächlich unter den gegebenen Umständen der Unheilsituation vor und ohne Christus den Tod gebracht hat (Röm 7,10). Die Christen sind befreit vom Fluch des Gesetzes, weil sie unter Führung des Heiligen Geistes (Röm 8,4f) die Forderungen des Gesetzes erfüllen können. Das Gesetz aber wird erfüllt in der Liebe (Röm 13,8–10).

Die vorgetragene Kritik an der Position des Verfassers, die sich noch vertiefen ließe, soll jedoch nicht die vielen positiven Beobachtungen im vorliegenden Buch verdunkeln. Einige Literaturhinweise am Ende des Buches sind zudem hilfreich, auch andere Positionen kennenzulernen. Leider lassen die „Zürcher Grundrisse zur Bibel“ keine Auseinandersetzung des Verfassers mit anderen Autoren zu, was zur Urteilsbildung des Lesers sicherlich beitragen würde. H. Giesen

KIRCHSCHLÄGER, Walter: *Ehe und Ehescheidung im Neuen Testament*. Wien 1987: Herold Verlag. 111 S., kt., DM 21,-.

W. Kirchschräger sucht in seinem Buch über „Ehe und Ehescheidung im Neuen Testament“ nach einem seelsorglich verantwortbaren Weg für Christen, deren Ehe gescheitert ist. Er geht dabei von dem Eheverständnis Jesu und der jungen Kirche aus, greift aber auch auf das Eheverständnis des Alten Testaments zurück, wie es sich in Gen 2,18–24; 1,26f; Ex 20,17; Dtn 5,21, aber auch in der bildhaften Sprache der Propheten widerspiegelt. Selbstverständlich analysiert er sorgfältig alle einschlägigen Texte zum Thema Ehe im Neuen Testament. In einer systematischen Zusammenschau zeigt der Verfasser, daß die Ehe in der Schöpfungsordnung Gottes grundgelegt und auf Dauer angelegt ist. Das eheliche Leben gilt dem Neuen Testament auch als eine zeichenhafte Darstellung auf Gott hingebener Bezüge. Sie ist gekennzeichnet durch das Moment der Abbildhaftigkeit Gottes (vgl. Gen 1,27), worin ihre Existenz auf Dauer grundlegend begründet ist.

Kirchschräger bleibt bei der Beschreibung des Eheverständnisses im Neuen Testament nicht stehen, sondern sucht zugleich die Schwierigkeiten, auf die ein solches Verständnis heute stößt, bewußt zu machen. In diesem Zusammenhang fordert er vor allem eine gründliche Ehevorbereitung.

Auf dem Hintergrund des hohen Eheverständnisses des Neuen Testaments fragt der Verfasser sodann, wie das Neue Testament mit gescheiterten Ehen umgeht. Als erkennbare Ausnahmen führt er die mathäischen Unzuchtsklauseln und das sogenannte „Privilegium paulinum“ in 1 Kor 7,12–16 an. Sein Lösungsvorschlag für die heutige Zeit geht jedoch einen anderen Weg: Jesu Verkündigung zeige eine doppelte Orientierung. Einerseits halte er kompromißlos am Grundsätzlichen fest,

andererseits ist er dem einzelnen in Not stets zugewendet. In diesem Sinn hätten dann auch die jungen Gemeinden entschieden. Hier liegt nach Auffassung des Autors auch die Möglichkeit der heutigen Kirche, nach pastoral verantwortbaren Wegen für Menschen zu suchen, deren Ehe zerbrochen ist. Dabei sieht er die Praxis der Ostkirchen und der Reformierten Kirche als wegweisend, wenn auch zusätzlich eigene Akzente gesetzt werden könnten.

H. Giesen

JONES, F. Stanley: „*Freiheit*“ in den Briefen des Apostels Paulus. Eine historische, exegetische und religionsgeschichtliche Studie. Reihe: Göttinger theologische Arbeiten, Bd. 34, Göttingen 1987: Vandenhoeck & Ruprecht. 301 S., kt., DM 62,-.

Die Frage nach dem paulinischen Verständnis von Freiheit hat seit seiner ersten historisch-kritischen Darstellung durch J. Weiß drei Grundprobleme reflektiert: ihren Stellenwert in der paulinischen Theologie, ihren theologiegeschichtlichen Ort im Urchristentum und ihre religionsgeschichtliche Herleitung.

Jones geht in seiner Göttinger Dissertation diesen drei Grundfragen nach, indem er die paulinischen Belege in ihrer chronologischen Abfolge untersucht. Seine Ergebnisse widersprechen in allen drei Problemkreisen der bisherigen Forschung. Für Paulus spielt der Freiheitsbegriff keine große Rolle, und er hat nicht die Freiheit vom Gesetz, von der Sünde und vom Tod zum Inhalt. Hintergrund für den Gebrauch der Freiheitsidee ist weithin die hellenistische Philosophie. So ist für 1 Kor 7,22 eine weit verbreitete hellenistische Tradition zu veranschlagen, die es Paulus ermöglicht, den christlichen Sklaven zu trösten, indem er ihm die innerliche Freiheit als die eigentliche vor Augen führt. Der Lohnverzicht des Apostels (1 Kor 9,19) gehe auf sokratische Tradition zurück, Paulus verweise jedoch zusätzlich auf das Beispiel Christi. In 1 Kor 9,1; 10,29 gehe es um die spezielle Freiheit, geweihtes Fleisch essen zu dürfen. Sie stehe – wie die Gleichsetzung von Freiheit und offener Rede (2 Kor 3,17) – in kynischer Tradition. Paulus übernehme hier wohl das Freiheitsverständnis einiger Korinther, die ihre Freiheit mit dem monotheistischen Bekenntnis begründeten.

Im Gal 2,4 greift Paulus auf ein politisches Bildwort zurück, das er rhetorisch und polemisch gegen seine Gegner einsetzt. Hier wie in 5,13 (vgl. 1 Kor 7,39) liege die allgemein hellenistische Bedeutung von Freiheit als „Freiheit, das zu tun, was man will“ vor, eine Bedeutung, die sich deutlich in Röm 8,2 finde. Paulus argumentiere im Gal mit dem monotheistischen Bekenntnis auch gegen das Gesetz. Ansätze zur Entstehung der Wendung „Freiheit vom Gesetz“ ließen sich aber erst Röm 7,3 im Vergleich mit 1 Kor 7,39 erkennen. In Gal 4,26 und Röm 8,26 ist das Freisein von Vergänglichkeit gemeint, das einen jüdisch-apokalyptischen Hintergrund habe. Rein neutraler Gebrauch des Wortstammes finde sich in Röm 6,18–22; 7,3 (vgl. 1 Kor 7,39). Als Heilsgut sei Freiheit frühestens in Gal 4,26 und Röm 8,21 anzusprechen.

Der Ansatz, die einzelnen Texte, in denen „frei“, „Freiheit“, „befreien“ vorkommt, getrennt und ohne systematische Vorgaben zu untersuchen, ist sicher richtig. Paulus kann natürlich nicht verstanden werden, wenn er nicht die Sprache seiner Hörer spricht. Deshalb sind religions- und zeitgeschichtliche Untersuchungen notwendig. Die religionsgeschichtliche Fragestellung darf jedoch nicht den Blick auf den Kontext verstellen. Dieser Gefahr scheint der Verfasser jedoch zuweilen zu erliegen. Das soll am Beispiel von Röm 8,2 kurz aufgezeigt werden. Nach Jones macht Paulus hier eine zugleich das Gesetz bejahende und verneinende Aussage: Das Gesetz des Geistes habe den Christen vom Gesetz der Sünde befreit. Warum diese Befreiung nichts mit der Taufe zu tun haben soll, obwohl Röm 7 und 8 den Unheilsstand vor der Taufe und die Wirkung der Rechtfertigung in der Taufe (Röm 6) entfalten, ist m. E. schon schwer beweisbar. Der Verfasser sucht die paulinische Aussage über das Gesetz selbst auf kynische Vorstellungen zurückzuführen, die ebenfalls das Gesetz sowohl bejahen als auch verneinen können. Im Kontext von Röm 7 und 8 erklärt sich m. E. Röm 8,2 demgegenüber besser, wenn man die Genitive als Subjekte versteht, d. h., das Gesetz wird abgelehnt, insofern es von der Sündenmacht mißbraucht wird (vgl. 7,11), das Gesetz gilt jedoch als Heil schaffende Größe, insofern es unter der Herrschaft des Geistes steht.

Ein Verdienst des Autors ist es, daß er zu den Stellen, wo Paulus die Freiheitsterminologie verwendet, hellenistisches wie jüdisches Material zusammengestellt hat. Das ausführliche Stellenregister wie ein Autorenregister sind bei der Arbeit mit der Studie sehr hilfreich.

H. Giesen